
Weisungen über den Eintritt in die KSA

Grundlagen

¹ Die rechtliche Grundlage bilden das Mittelschulgesetz, SRSZ 623.110, das Reglement über die Aufnahme in die gymnasialen Maturitätsschulen, SRSZ 624.111, sowie das Reglement über die Aufnahme in die Fachmittelschulen, SRSZ 624.411.

1. Gegenstand

¹ Diese Weisungen regeln den Eintritt in eine 1. Klasse des Gymnasiums oder der Fachmittelschule an der Kantonsschule Ausserschwyz (KSA).

2. Aufnahmeverfahren

a) Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Schwyz

¹ absolvieren die ordentliche Aufnahmeprüfung im Kanton Schwyz.

² Die Beurteilung der Abberschule wird angerechnet.

³ Eine bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt zum Eintritt in eine 1. Klasse.

b) Schülerinnen und Schüler aus einem anderen Kanton, mit dem der Kanton Schwyz ein Konkordat über die Aufnahme in den entsprechenden Schultyp vereinbart hat,

¹ durchlaufen das Aufnahmeverfahren gemäss den Vorgaben des Konkordats.

² Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton St. Gallen, die ins Gymnasium der KSA eintreten möchten, machen die Aufnahmeprüfung an der Kantonsschule Wattwil. Eine Aufnahme kann erfolgen, wenn der Kanton St. Gallen eine Kostengutsprache spricht.

³ Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Zürich, die in die Fachmittelschule der KSA eintreten möchten, sind den Schülerinnen und Schülern des Kantons Schwyz gleichgestellt. Für sie gelten die obigen Weisungen gemäss Punkt 2a).

c) Schülerinnen und Schüler aus einem anderen Kanton, mit dem der Kanton Schwyz kein Konkordat über die Aufnahme in den entsprechenden Schultyp vereinbart hat,

¹ durchlaufen das Aufnahmeverfahren in ihrem Wohnkanton.

² Ein erfolgreich durchlaufenes Aufnahmeverfahren wird von der KSA anerkannt.

³ Die Aufnahme an die KSA erfolgt nur, wenn eine genügende Anzahl an freien Ausbildungsplätzen zur Verfügung steht.

3. Rechtsmittel

¹ Die Rechtsmittel entsprechen den gesetzlichen Grundlagen.

Die Schulleitung

genehmigt an der Schulleitungssitzung vom 7. Juni 2023,